

Infobrief**der Kanzlei
Uhl**

Halderstr. 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 20.10.2026

Phising Opfer müssen von Bank/Sparkasse entschädigt werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) durfte sich mit der groben Fahrlässigkeit beschäftigen, welche von Banken/Sparkassen ihren Kunden/Kundinnen entgegen gehalten und keine Zahlungen ihnen erbracht wurden, obwohl sie Opfer von Internet-Betrügern wurden. Am 15.10.2026 erging ein wichtiges Urteil hierzu.

Hintergrund:

Die Klägerin schloss mit ihrer Bank in Polen einen Girokontovertrag. Sie wurde dann Opfer eines Betrugs durch Phishing, der von einem unbekannten Täter begangen wurde, der sich als Interessent für den Kauf eines von ihr auf einem Online-Auktionsportal zum Verkauf angebotenen Artikels ausgab und ihr einen Link zusandte, der geeignet war, bei ihr den Eindruck zu erwecken, dass er von diesem Portal stammte und dass er den Verkauf bestätigen sollte.

Nachdem sie diesem Link gefolgt war, gelangte die Klägerin des Ausgangsverfahrens auf eine Website, die das Erscheinungsbild der Website ihrer Bank hatte, und gab dort ihre Zugangsdaten für das Online-Banking ein. Die so erlangten Daten ermöglichten es dem Täter, 3 000 Zloty (etwa 705 Euro) vom Konto der Klägerin auf ein von ihm geführtes Konto zu überweisen. Dieser Zahlungsvorgang wurde vom Täter des Betrugs mit einem per SMS übermittelten Bestätigungscode, den er aufgrund dieser Täuschung von der Klägerin des Ausgangsverfahrens erlangt hatte, autorisiert.

Die Bank stellte die grob fahrlässige Pflichtverletzung der Kundin dar und zahlte den Schaden der Kundin nicht.

Ein Gerichtsverfahren wurde begonnen. Das Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Frage vor:

Sind die Bestimmungen von Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 der Richtlinie 2015/2366 dahin zu verstehen, dass ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler durch eine grob fahrlässige Verletzung der in Art. 69 genannten Pflichten einen Schaden infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erlitten hat?

Hinweis: Die Richtlinie 2015/2366 stellt eine europäische Zahlungsdiensterichtlinie dar, wonach in Deutschland das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) angepasst und gem. § 675v BGB die Haftung des Zahlers bei **missbräuchlicher Nutzung** eines Zahlungsinstruments geregelt wurde. Dort steht der Hinweis zur groben Fahrlässigkeit.

Wenn nun Banken/Sparkassen bisher den Einwand dieser groben Fahrlässigkeit erbrachten und keine Zahlung den Phising-Opfern leisteten, stellte nun der EuGH fest, dass diese obige Richtlinie derart **auszulegen** ist, dass:

ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler nicht mit der Begründung verweigern darf, dass dieser Zahler diesen Zahlungsvorgang durch eine grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten aus Art. 69 der Richtlinie 2015/2366 ermöglicht habe.

Damit müssten nun die Banken/Sparkassen den Opfer von rechtswidrigen Phishing-Angriffen den Schaden **einfach und zügig erstatten**, ohne dass sie die Zahlung unter Hinweis auf die grobe Fahrlässigkeit verweigern. Danach könnten die Kreditinstitute überprüfen, ob die Rückerstattung berechtigt war und müssten evtl.

über ein gerichtliches Verfahren die grobe Fahrlässigkeit der Kunden/Kundinnen darstellen und beweisen. Falls diese gelingen würde, hätten sie erst dann einen Rückzahlungsanspruch.

Quelle:

EuGH, Urteil vom 15.10.2026, Rechtssache C-70/25 [Tukowiecka];

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document/C/2025/C-0070-25-00000000RP-01-P-01-3530755/ARRET/328145-DE-1-html>

Fazit:

Da diese Entscheidung nun in die deutsche Rechtsprechung einfließen muss, darf gespannt entgegen gesehen werden, wie die Gerichte in Deutschland dieses Urteil zur Anwendung bringen werden.

Robert Uhl, Rechtsanwalt